

Teltower Kreisblatt.



No. 33.

Teltow, den 16. August

1865.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs. Bestellungen auf dasselbe nehmen sämtliche Königl. Post-Anstalten an. Abonnementspreis pro Quartal: 10 Sgr. 6 Pf. Insertionsgebühr: 1 Sgr. pro dreispaltene Petitzeile oder deren Raum.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Teltow. Inserate werden außerdem angenommen in Köpenick beim Rathmann Hrn. Siele, in Zossen beim Hrn. H. Müller, in Trebbin beim Buchbinder Hrn. Dunler, in Mittenwalde beim Buchbinder Hrn. Schäfer, in R.-Wusterhausen im Convoi des Hrn. D. Gappe für Bank-, Commiss.- und Incaffe-Geschäfte, Allgemeine Sparkasse etc. etc.

A m t l i c h e s.

B e k a n n t m a c h u n g.

Diejenigen welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben und selbiges im nächsten Jahre fortzusetzen, resp. neu anzufangen beabsichtigen, werden hierdurch aufgefordert ihre Erklärung darüber bis spätestens zum 10. Oktober cr. bei ihren Ortsbehörden abzugeben, damit die Gewerbescheine wie vorgeschrieben bis zum 20. Oktober bei der Königl. Regierung nachgesucht werden können. Gleichzeitig werden sämtliche Gewerbetreibende ohne Unterschied auf die nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1820 aufmerksam gemacht.

§. 19. a. Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerfrei oder steuerpflichtig sein, muß der Communalbehörde des Orts davon Anzeige machen.

b. Zur Anzeige an die Behörde ist auch Derjenige verbunden, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört.

§. 39. a. Wer die im §. 19. verordnete An oder Abmeldung eines Gewerbes unterläßt verfällt in einen Thaler Strafe, wenn das Gewerbe nicht steuerpflichtig ist.

b. Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, erlegt neben der rückständigen, dem Gewerbe aufzuerlegenden Steuer für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt.

c. Wer das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, bleibt, so lange er die Anzeige unterläßt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet.

Teltow, den 15. August 1865.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Das Reglement über die Landarmenpflege und die Behandlung der Landstreicher, Bettler und Arbeitslosen in der Kurmark vom 14. September 1848 (Ges.-Samml. pag. 37.), welches mit Ausnahme der auf die polizei-gerichtliche Competenz und das Untersuchungs-Verfahren bezüglichen Vorschriften noch Gesetzeskraft und die Verpflichtungen des Landarmenverbandes festgestellt hat, verordnet im §. 43.

Ebenso verfallen unmündige, in- oder außerhalb ihres Wohnortes beim Betteln betroffene Kinder lediglich der Correction der Polizei-Behörde ihres Angehörigkeitsortes, und dürfen dieselben in die Correctionshäuser des Landarmen-Verbandes nur in dem Falle eingeliefert werden, wenn ihr Angehörigkeitsort zweifelhaft oder unbekannt, oder sie in Gemeinschaft mit ihren außerhalb ihres Wohnortes bettelnden Eltern beim Betteln betroffen sein sollten.

Ueber die Auslegung und Anwendung dieser Verordnung sind in neuerer Zeit mit Rücksicht auf die neuere Gesetzgebung Zweifel entstanden, welche uns veranlassen, die Gerichte unseres Departements mit näherer Anweisung zu versehen.

Durch die Bestimmungen der §§. 42. und 43. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, wonach in Betreff eines jeden Angeeschuldigten, welcher das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, von dem Gerichte festzustellen ist, ob derselbe mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, ist der dem Reglement zum Grunde gelegte